

## Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

### Tierhaltererklärung

zum innerstaatlichen Verbringen geimpfter Schafen/Ziegen aus gemäßregelten Gebieten in freie Gebiete

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <b>Betriebsname:</b>                  |  |
| <b>Registrier-Nr.:</b>                |  |
| <b>Name, Vorname:</b><br>(Tierhalter) |  |
| <b>Straße:</b>                        |  |
| <b>PLZ, Ort:</b>                      |  |
| <b>Telefon / Telefax:</b>             |  |

#### Schafe/Ziegen (nur mit Einzeltier-Ohrmarken)

| Ohrmarken | Ohrmarken | Ohrmarken |
|-----------|-----------|-----------|
|           |           |           |
|           |           |           |
|           |           |           |

wurde nach den Vorgaben des Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Impfstoffes)

am \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ geimpft<sup>1</sup>.

Die Wiederholungsimpfung fand am \_\_\_\_\_ statt.

---

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter

<sup>1</sup> Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Schaf/die Ziege bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird. (**Hinweis:** Ein Verbringen in freie Gebiete ist frühestens 60 Tage nach erfolgter 2. Injektion der Grundimmunisierung möglich)

